

Satzung

des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 22. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. 23/2013 S.307) sowie des § 10 AsylbLG vom 5. August 1997 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2012 (Nds.GVBl. Nr.4/2012 S.31) hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 20. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Umfang der Heranziehung

- (1) Der Landkreis Friesland zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wangerooge – im folgenden „Gemeinden“ genannt – zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach Maßgabe dieser Satzung heran.
- (2) Die Heranziehung umfasst die Unterbringung der leistungsberechtigten Asylbewerber, insbesondere bei der erstmaligen Zuweisung, in geeigneten und angemessenen Wohnraum, soweit diese sich nicht selbst eine Unterkunft beschaffen können. Die Unterbringung im Rahmen der Heranziehung schließt die erstmalige angemessene Ausstattung der Wohnung und alle mit der Beschaffung und Verwaltung dieses in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein.
- (3) Die Gemeinden führen im Rahmen der Heranziehung die Aufgaben selbständig durch. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Landkreis Friesland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 3

Kostenerstattung, Abrechnung

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden eine Pauschalzahlung. Die Höhe dieser Pauschalzahlung entspricht der anteiligen Pauschale für die Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz in der jeweilig geltenden Fassung.
- (2) Der Landkreis Friesland erstattet den Gemeinden die tatsächlichen Aufwendungen für eventuell geleistete Vorauszahlungen, die diese im Rahmen der durch die Erfüllung der Satzung übertragenen Aufgaben aufgewandt haben.
- (3) Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt vierteljährlich; die herangezogenen Gemeinden erhalten, soweit erforderlich, angemessene Abschlagszahlungen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, frühestens jedoch am 1. Januar 2015, in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 24. Juni 2009 außer Kraft.

Jever, den 20. März 2014

Sven Ambrosy
Landrat